

so entschiedener erklären, als es ausgemacht ist, daß, wenn die Stände hierin nicht ausdrücklich protestiren, eine Verfassungsverkümmerng bevorsteht. Denn wenn heute mit Zustimmung der Stände ein Gesetz erlassen wird, welchem die Censur noch als Grundlage dient, so wird man schon morgen sagen, die Ständeversammlung habe die Censur als verfassungsmäßig anerkannt; und man wird sich dagegen nicht einmal auf die Verhandlungen in der Kammer beziehen dürfen, weil der Grundsatz: „eine Ständeversammlung ist nicht die Fortsetzung der andern“ dem entgegengesetzt werden würde.

Abg. v. Thielau: Den Vergleich, welchen der Herr Commissar mit §. 27 und 35 der Verfassungsurkunde gemacht hat, will ich dahingestellt sein lassen; bemerken muß ich aber, daß doch ein Unterschied dabei vorwaltet, der darin besteht, daß bei der Preßgesetzgebung die Ständeversammlung einen bestimmten Beschluß nicht fassen kann, insofern nämlich das, worüber sich Regierung und Stände vereinbaren, immer noch nicht zum Gesetz erhoben werden kann, wenn die Bundesgesetzgebung entgegensteht, hingegen Beschränkung der Freiheit, der Person und des Eigenthums lediglich allein von Regierung und Ständeversammlung abhängt. Was nun den Wegfall der §. 2 betrifft, so kann ich nicht bergen, daß ich der Deputation in der Ansicht beitreten muß, daß das Gesetz sehr wenig helfen wird, insofern die Hinterlegung eines Exemplars 24 Stunden vor der Ausgabe der Schrift, zu dem Zwecke einer Prüfung und nach Befinden Confiscation vor der Versendung, beibehalten werden muß. Es ist nämlich in die Augen springend, daß der Buchhändler, der ein Exemplar einer Schrift, welche censurfrei ist, und die er nicht hat censurieren lassen, hinterlegen muß, schlechter steht, als der, der die Schrift hat censurieren lassen, da ersterer im ungünstigen Falle keinen Ersatz bekommt. Will er sich also vor der Strafe hüten, so muß er es entweder der Censur übergeben, oder er ist jedenfalls weit schlechter gestellt, als jeder Andere. Die Folgen davon werden also die sein, meine Herren, daß, wenn §. 2 stehen bleibt, alle Schriften über 20 Bogen, welche über Politik, Staatswirtschaft und dergl. verhandeln, daß alle diese Schriften nach wie vor werden zur Censur gebracht werden; daß aber diejenigen Schriften, welche lediglich wissenschaftlichen Inhalts sind, mindestens derjenigen Censur überhoben werden, die dadurch lästig und drückend ist, als sie leicht in eine Censur wissenschaftlicher Theorie ausartet, ich meine die Fachcensur, und insofern dürfte noch immer ein Vortheil erlangt werden, wenn die Bestimmungen der §. 2 sollten angenommen werden müssen. Da ich nicht weiß, wo ich die Bemerkungen anknüpfen soll, die hierbei zu machen sind, so muß ich mir erlauben, hier einige allgemeine Bemerkungen über die Einrichtung unserer Censur anzuknüpfen; ich halte nämlich die Einrichtung, daß für jedes Fach Männer derselben wissenschaftlichen Branche zu Censoren angestellt werden, für ganz unzumuthbar und falsch. Die Fachcensur ist allemal eine einseitige. Es handelt sich bei der Censur um nichts weiter, als um die Verletzung der Gesetze; es soll gestrichen werden, was gegen die guten Sitten, gegen die Kirche, gegen den Staat ist, keineswegs aber sollen Meinungen durch die Censur unterdrückt werden, die irgend einer wissenschaftlichen Theorie, irgend einem Systeme des Tages entgegen treten. Ich würde daher, da die Censur einmal beibehalten werden muß, es für eine wesentliche Verbesserung halten, wenn keine Fachcensur existirte, sondern lediglich unparteiische, von Jedermann als wissenschaftlich gebildete, loyale anerkannte Männer das Censoramt verwalteten, ohne deshalb auf besondere Sachkenntnis zu sehen; denn diese Männer würden offenbar, was gegen Kirche, Staat und gute Sitten ist, ebenso gut erkennen, als der Mediciner dies in medicinischen Schriften, der Theolog in theologischen, der Jurist in juristischen Schriften beurtheilen kann. Ich glaube, daß dadurch die Censur an und für sich weniger gehässig werden würde. Ich bin der Ansicht, daß die §. 35 der Verfassungsurkunde gegen die Ansicht der Regierung, auf der sie einmal beharren will, anzuführen, nichts nützt. Die §. 35 stellt die Freiheit der Presse als obersten Grundsatz auf; zugleich ist aber in derselben Verfassungsurkunde gesagt, daß die Bundesbeschlüsse unbedingt auszuführen sind. Lieft man nun den Bundesbeschlüs-

10r Jahrgang.

von 1819 unbeschrieben durch, so wird man sich wohl überzeugen, daß gegen denselben auf die Verfassungsurkunde nicht recurriert werden kann, und daß es lediglich von der Regierung abhängt, inwieweit §. 35 Wahrheit werden soll. Wenn ich daher für den Wegfall der 24stündigen Hinterlegung der Schrift vor deren Versendung gesprochen habe, so habe ich mehr meine Ansichten ausgesprochen, als eine Forderung in Folge der Realisirung der Verfassungsurkunde. Ebenso spreche ich folgende Ansichten aus, indem ich wünsche, daß die Regierung sie annehmen und ins Leben treten lassen möchte. Ich bin der Meinung, daß es nur zwei Wege gibt, die Verbreitung schädlicher Schriften zu verhindern; der eine Weg ist der der Prävention, das heißt der der Censur, der andere der der Verfolgung des begangenen Vergehens, d. h. der der Confiscation und der nachträglichen Bestrafung des Schriftstellers, der gegen das Gesetz gefehlt hat. Nun sollte ich glauben, daß man beide Maßregeln nicht combinieren kann; wählt man die Censur nicht, sondern die Verfolgung des begangenen Vergehens, so muß man nicht vorher die Censur ausüben wollen. In keiner andern Gesetzgebung der andern Bundesstaaten, mit Ausnahme Preußens, wird eine solche Frist von 24 Stunden erfordert. Nun sollte ich allerdings glauben, daß die Regierung doch nicht strenger in der Wahl ihrer Mittel sein sollte, als diejenige Regierung, welche die liberalste unter den deutschen Bundesstaaten hierin ist. Ich glaube, daß die Regierung auch an und für sich genügende Mittel habe, um solche Schriftsteller zu bestrafen; ja, daß sie sie noch härter treffen kann, wenn sie vorher die Schrift nicht angesehen hat. Die Regierung hat das Recht, schädliche Schriften zu confiscieren und den Schriftsteller, der gegen die bestehenden Gesetze feilt, zu bestrafen; warum also sich nicht an die Gesetze allein halten? Es ist offenbar ein ungemeiner Nachtheil für den Buchhändler, wenn er einmal die Schrift hat drucken lassen, die ganzen Kosten aufgewendet hat, die Versendung der Schrift von der vorgängigen Prüfung noch abhängig zu machen, von einer Prüfung, deren Resultat auf so unsichern Voraussetzungen beruht, und bei deren ungünstigem Ausgang er keinen Ersatz erhält. Ich sehe also, wie schon erwähnt, den einzigen Vortheil darin, daß Bücher rein wissenschaftlichen Inhalts, welche sich von den Tagesfragen ganz frei halten, nicht censurirt werden.

Staatsminister Rostig und Jänckendorf: Es wird zwar der Regierung das Recht der Confiscation nicht streitig gemacht, aber man will ihr das Mittel, dazu zu gelangen, entziehen. Die Regierung kann nur dann Beschluß fassen über eine nach Befinden anzuordnende Confiscation eines Werkes, wenn sie den Inhalt desselben geprüft hat; diese Prüfung allein kann sie erst bestimmen, zu dieser Maßregel zu verschreiten. Welchen Erfolg aber soll diese Maßregel haben, wenn die Schrift bereits in alle Theile der Welt versendet ist?

Abg. v. Bagdors: Da die hohe Staatsregierung auf die Bestimmung der §. 2, nach welcher censurfreie Schriften erst 24 Stunden, nachdem ein Exemplar davon bei dem Censurcollegium eingerichtet worden ist, ausgegeben und versendet werden sollen, ein großes Gewicht zu legen schien, so habe auch ich dieselbe einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Ich bin aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß diese Bestimmung in ihrer Ausführung höchst bedenklich werden würde. Censurfreie Schriften müssen nach dem Gesetzentwurfe mehr als 160 Seiten in Quart und 320 Seiten in Octav umfassen. Um eine solche Schrift nun durchzulesen, um sie zu prüfen, ist die Frist von 24 Stunden in der That sehr gering. Sie ist es umso mehr, als die Behörden, denen dies Geschäft obliegt, noch mit vielen andern Geschäften überhäuft sind. Was wird die Folge davon sein? Es wird die Folge die sein, daß diese Behörden die Schrift nur ganz oberflächlich prüfen können, und um der Verantwortlichkeit zu entgehen, würden sie Beschlagnahmen verfügen, wozu vielleicht kein genügender Grund vorhanden wäre. Das Interesse der freieren Bewegung der Presse erheischt es, diese Beschlagnahme soviel als möglich zu vermeiden. Man wird einwenden, tritt eine solche unbegründete Beschlagnahme ein, so steht den Betheiligten Recurs an das Ministerium frei. Das ist wahr, aber dieser Recurs wird wieder Aufwand an Zeit